

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: Status: Datum:	VO/0616/2009 nichtöffentlich 09.09.2009	TOP
Magistrat			
<u>Dezernat:</u>	II		
<u>Fachdienst:</u>	67 - Stadtgrün, Umwelt und Natur		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Herr Friedrich		
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Altpapierverwertung - öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf

1. Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Universitätsstadt Marburg schließt mit dem Landkreis Marburg Biedenkopf den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Altpapierverwertung im Landkreis Marburg-Biedenkopf für den Bereich der Stadt Marburg.

An den Zuständigkeiten für die Einsammlung und Verwertung von Altpapier ändert sich nichts. Neu aufgenommen wird die Beteiligung der Einsammlungspflichtigen Kommunen an den Erlösen für Altpapier.

Die Vorlage soll dem Haupt- und Finanzausschuss und auch der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung werden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Begründung

Der öffentlich rechtliche Vertrag und damit die Beteiligung der Kommunen an den Erlösen für Altpapier wird nur umgesetzt, wenn alle kreisangehörigen Kommunen den Vertrag unterschreiben. Lediglich die Zustimmung der Universitätsstadt Marburg fehlt derzeit.

Status Quo der Altpapiersammlung und Verwertung:

Derzeit sammeln die kreisangehörigen Kommunen flächendeckend Altpapier im Holsystem – in der Stadt Marburg mittels Altpapiertonnen bzw. Rollcontainern ("blaue" Gefäße mit jeweils

120, 240 oder 1.100 Liter). Bislang werden die Kommunen nicht direkt an den Erlösen beteiligt.

Hintergrund für die geplante Änderung:

Seit 2008 versucht die private Entsorgungswirtschaft in verschiedenen Kreisen neben der öffentlichen Altpapierereinsammlung auch privat Sammelgefäße aufzustellen – in manchen Kommunen wurden zwischenzeitlich mehrere Gefäße zur Altpapierereinsammlung von konkurrierenden Unternehmen aufgestellt. Dabei werden manchen Haushaltungen kostenlos zusätzliche Sammelgefäße bereitgestellt, teilweise werden von den Unternehmen sogar "Haushaltspremien" oder "Wechselprämien" ausgezahlt, um die Bevölkerung zur Nutzung der gewerblichen Altpapiertonnen zu bewegen. Das zusätzliche private Altpapier-Sammelsystem wird jedoch nirgends flächendeckend angeboten. Die Einsammlungspflicht der Kommunen bleibt damit bestehen.

Folgende negative Auswirkungen gehen für die Kommunen hiervon aus:

- **"Rosinenpicken"** - die Einsammlung von Altpapier muss sich für "Private" lohnen. Sie werden in den Stadtteilen/Siedlungsgebieten Sammel-Angebote machen, in denen ohne hohen Kostenaufwand hohe Altpapiermengen zu erzielen sind (Großwohnanlagen, ...). Weniger verdichtete Gebiete, in denen die Wertstoffeffassung mit hohen Fahrtaufwendungen verbunden ist, bleiben dann dem öffentlichen System überlassen – verbunden mit hohen kommunalen Erfassungskosten. Die weniger lukrativen Gebiete bleiben für die öffentlich-rechtlichen Sammelsysteme übrig.

Für die Einsammlungspflichtigen besteht das Problem, dass in jedem Fall neben den privaten Sammlungen zusätzlich öffentliche Sammlungen stattfinden müssten. Hierbei sind Tourenplanungen und Gebührenkalkulationen aufgrund unklarer Mengenabschätzungen nicht realistisch darstellbar.

- **"Mangelnde Verlässlichkeit"** – die Aktivitäten der privaten Einsammler sind nicht sicher kalkulierbar. Bei sinkenden Marktpreisen werden deren Angebote zurückgefahren, die Entleerung spontan und unangekündigt eingestellt. Diese Auswirkungen waren auch schon bei anderen Wertstoffen, wie Altkleidersammlung und Altmetall feststellbar. Für die Planung der kommunalen Sammeltouren sind stark wechselnde Gefäßentleerungszahlen und Wertstoffmengen eine enorme Schwierigkeit.
- **"Unklares Sammelsystem"** – ein zusätzliches privates Entsorgungssystem neben dem öffentlich rechtlichen verwirrt den Verbraucher zusätzlich – schon jetzt beklagen sich manche Bürger über die Anzahl der Abfallgefäße

Deshalb sollte den privaten Unternehmungen gegengesteuert werden, um langfristig die öffentlich rechtliche Abfallentsorgung nicht zu gefährden.

Kommunale Maßnahmen – wie machbar?

Ziel der vom Landkreis angekündigten Erlösbeteiligung ist es, dass die Kommunen das bisher praktizierte System der öffentlichen Erfassung von Restabfällen, Altpapier und Bioabfällen ohne private Konkurrenzen beibehalten können. Durch die Beteiligung der Kommunen an den Altpapiererlösen sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, geeignete Maßnahmen zu entwickeln so dass das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern für einen Wechsel zu privaten Entsorgern nicht hoch ist.

Die Erlösbeteiligung wird die Kommunen in die Lage versetzen, durch lokale Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, etc ...) eine möglichst hohe Anschlussquote an der kommunalen Altpapiersammlung zu erhalten und möglichst hohe Altpapiermengen zu erzielen.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kommunen im Landkreis Marburg-Biedenkopf bedeutet die Beteiligung eine Einnahme je eingesammelte Gew.-Tonne Altpapier.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Regelung der Altpapierverwertung
im Landkreis Marburg-Biedenkopf für den Bereich der Stadt Marburg

Zwischen

dem Landkreis Marburg-Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ,

- *nachstehend Landkreis genannt* -

und

der Stadt Marburg,
vertreten durch den Magistrat,
Markt 1, 35037 Marburg

- *nachstehend Stadt genannt* -

wird gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites Verwaltungsverfahrenrechts-ÄndG. vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) und Art. 11 Kommunalisierungsg vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Ablösung des AbfallverbringungsG und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der §§ 4 und 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Zweites ÄndG vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645) nachfolgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1

Präambel

Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte haben gem. § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und innerhalb ihres Gebietes zu befördern.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Entsorgungspflichtige) haben gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die in ihrem Gebiet nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes eingesammelten oder in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf führt das ihm von den Einsammlungspflichtigen überlassene Altpapier einer Verwertung zu. Die Verwertung findet zu den jeweiligen Marktbedingungen statt. Im Regelfall werden bei der Verwertung des Altpapiers Erlöse erzielt. An diesen Erlösen werden die Einsammlungspflichtigen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages beteiligt.

§ 2 **Vertragsgegenstand**

Die Stadt überlässt dem Landkreis das kommunal eingesammelte Altpapier auf der im Organisationsplan des Landkreises benannten Entsorgungsanlage. Der Landkreis verwertet das Altpapier und beteiligt die Stadt an den Verwertungserlösen.

§ 3 **Vergütung**

- (1) Die Stadt erhält für das dem Landkreis überlassene Altpapier eine Erlösbeteiligung. Die Höhe der Erlösbeteiligung wird auf Grundlage des Vertrages zwischen dem Landkreis und einem privaten Altpapierverwerter monatlich an die Marktsituation angepasst. Die Anpassung basiert auf dem amtlichen Preisindex des Statistischen Bundesamtes (Großhandelsverkaufspreise für Gemischtes Altpapier (B 12 - 1.02), Gewicht 100 %).
- (2) Der Landkreis behält sich ausschließlich für den Fall, dass die bei der Altpapierverwertung (-entsorgung) entstehenden Kosten für die Logistik nicht mehr über die Pauschalgebühr gedeckt werden, vor, die insofern entstandene Unterdeckung mit den Erlösen aus dem Verkauf des Altpapiers zu verrechnen. Die jeweiligen Kosten für die Logistik sind der Stadt auf Nachfrage vom Landkreis mitzuteilen. Der Landkreis legt jeweils mit dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr fest, ob und in welchem Umfang eine Kostenverrechnung erfolgt.
- (3) Ausgenommen von der Erlösbeteiligung ist der Verpackungsanteil am Altpapier, der derzeit 17 Gewichtsprozent des insgesamt eingesammelten Altpapiers beträgt. Sollte der Verpackungsanteil zwischen dem Landkreis und der Duales System Deutschland GmbH neu festgesetzt werden, erfolgt automatisch eine prozentuale Anpassung der Erlösbeteiligung.

§ 4

Auszahlung der Erlösbeteiligung

- (1) Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich durch die Stadt angelieferten Altpapiermengen. Die Auszahlung wird vom Landkreis vorgenommen. Sie erfolgt innerhalb 14 Tage nach Abrechnung der monatlichen Altpapiermengen mit dem Altpapierverwertungsunternehmen und Geldeingang des Altpapiererlöses.
- (2) Eine Nachforderung für den Fall, dass der Verrechnungsbetrag (§ 3 Abs. 2 Satz 1) den Auszahlungsbetrag der Erlösbeteiligung übersteigt, ist ausgeschlossen.

§ 5

Berücksichtigung der Grundsätze des § 10 Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gebührenrechtlichen Grundsätze des § 10 KAG zu berücksichtigen.

§ 6

Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag endet am 31.12.2009. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn eine Partei nicht bis zum 30.09 schriftlich kündigt. Im beiderseitigen Einvernehmen kann der Vertrag auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Die Stadt und der Landkreis sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die gesetzlichen Grundlagen, auf denen dieser Vertrag abgeschlossen wird, wegfallen.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht seitens des Landkreises besteht im Falle der Insolvenz des Verwertungspartners.

§ 7

Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages

Die Stadt und der Landkreis sind sich einig, dass die Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt lässt. Sie verpflichten sich daher, unwirksame oder nichtige Regelungen durch solche zu ersetzen, die geeignet sind, den mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg herbeizuführen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 9

Ausfertigung

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Marburg, den

Der Magistrat der Stadt Marburg

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Marburg, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Robert Fischbach
Landrat

Dr. Karsten McGovern
Erster Kreisbeigeordneter